

STATUTEN

EINRADVEREIN OLTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen «Einradverein Olten» (ehemalig «Sportclub Dreitannen») besteht seit 19.08.1994, mit Sitz in Olten aufgrund dieser Statuten und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff, eine Vereinigung von Einradsportlerinnen und Einradsportlern, kurz EVO genannt.

Zweck **Art. 2**

Der Zweck dieser Vereinigung ist, den Einrad-Sport und die Kameradschaft zu pflegen, zu fördern und sich darin auszubilden.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft Verband «Swiss Indoor- & Unicycling» **Art. 3**

Der EVO ist Mitglied des Verbandes «Swiss Indoor- & Unicycling», kurz SIUC genannt. Er ist als solches den Statuten dieser Gesellschaft unterstellt.

Mitgliedschaft Tochtergruppe «Renngemeinschaft Trimbach/Olten» **Art. 4**

Da es sich um eine Gemeinschaft handelt, wird man automatisch als EVO-Mitglied auch Mitglied der Renngemeinschaft (kurz RG) Trimbach/Olten und hat dieselben Rechte und Pflichten wie auch umgekehrt.

Neutralität **Art. 5**

Der EVO ist politisch und konfessionell neutral.

Formen der Mitgliedschaft **Art. 6**

Der EVO unterscheidet folgende Mitgliedschaftskategorien:

- **Aktiv-Mitgliedschaft «Wettkampf»:**
In diese Mitgliedschafts-Kategorie fallen alle diejenigen EVO-Angehörigen, die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am EVO-Leben teilnehmen und an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen wollen. Durch die Zugehörigkeit des EVO zum SIUC und aufgrund der Wettkampftätigkeit ist jedes Mitglied dieser Mitgliedschafts-Kategorie zugleich Aktivmitglied des SIUC.
- **Aktiv-Mitgliedschaft «Training»:**
In diese Mitgliedschafts-Kategorie fallen alle diejenigen EVO-Angehörigen, die gemäss den

unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am EVO-Leben teilnehmen aber nicht an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen wollen. Durch die Zugehörigkeit des EVO zum SIUC wird jedes Mitglied dieser Mitgliedschafts-Kategorie beim Verband mindestens als «Club Member SIUC» geführt. Freiwillig kann auch eine Aktivmitgliedschaft beim SIUC beantragt werden.

- **Passiv-Mitgliedschaft:**

In diese Mitgliedschafts-Kategorie fallen alle diejenigen EVO-Angehörigen, die nicht Aktivmitglied sind, aber den Verein in seinen Aktivitäten unterstützen möchten. Das Passivmitglied hat ebenfalls die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechte und Pflichten. Durch die Zugehörigkeit des EVO zum SIUC wird jedes Mitglied dieser Mitgliedschafts-Kategorie beim Verband mindestens als «Club Member SIUC» geführt. Freiwillig kann auch eine Aktivmitgliedschaft beim SIUC beantragt werden.

- **Familien-Mitgliedschaft:**

Dieser Mitgliedschafts-Kategorie können alle diejenigen EVO-Angehörigen beitreten, die als Familie am EVO-Leben teilnehmen wollen. Die einzelnen Mitglieder haben Rechte- und Pflichten gemäss den Aktiv-Mitgliedschaften «Wettkampf» und «Training» bzw. der Passiv-Mitgliedschaft. Durch die Zugehörigkeit des EVO zum SIUC wird jedes Mitglied beim SIUC entweder einzeln als «Club Member SIUC» geführt bzw. als Aktivmitglied gemeldet oder zusammen als Familienmitgliedschaft gemeldet.

- **Gönner-Mitgliedschaft:**

Gönnerin oder Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden. Jedes Mitglied dieser Mitgliedschafts-Kategorie unterstützt den EVO in seinen Aktivitäten, hat jedoch kein Stimmrecht und ist nicht beim SIUC registriert.

- **Ehren-Mitgliedschaft:**

EVO-Mitglieder, die sich ganz ausserordentliche Verdienste um den EVO erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitgliedschaften und der Passivmitgliedschaft, sind dagegen vom Vereinsbeitrag freigestellt.

Aufnahme von Mitgliedern

Art. 7

Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude am EVO bekundet, erworben werden. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahmegesuche in jeder Hinsicht frei und im Fall der Abweisung zu keiner weiteren Auskunft oder Begründung verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den EVO und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Austritt von Mitgliedern

Art. 8

Der Austritt aus dem EVO kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen (Art. 20). Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens zwei Monate vorher der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Falle noch zu entrichten. Vorbehalten bleibt Art. 14b).

Nichtbezahlung des EVO-Beitrages gilt nicht als Austrittserklärung.

Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, wenn es den Interessen des EVO zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Die Ausschliessung ist ohne Angabe der Gründe gestattet (Art. 72 ZGB).

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte

Art. 10

Die Rechte der Aktiv- und Passivmitglieder umschliessen:

- a) Aktives und passives Wahlrecht in den Vorstand, Rechnungsrevision und Spezialkommission.
- b) Teilnahme und Stimme an den Versammlungen.
Stimmrechtsalter mit dem Erreichen des 12. Altersjahres. Die Stimme von jüngeren Mitgliedern kann von einem Elternteil wahrgenommen werden.
- c) Teilnahme an Kurse, Veranstaltungen und Wettbewerben.
- d) Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Massgabe des Materialverantwortlichen.
- e) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
- f) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse des Vereins Aufschluss zu verschaffen.

Die Rechte der Gönnerinnen und Gönner umschliessen die oben genannten Punkte b (ohne Stimmrecht), c, d und f.

Pflichten

Art. 11

Die Pflichten aller Mitglieder:

- a) Die Statuten und Beschlüsse zu befolgen.
- b) Den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Wahrung der EVO-Interessen nach aussen und innen, nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Pünktliche Bezahlung der Beiträge.
- e) Sorgfältige Behandlung der Einräder und weiteren Utensilien des Vereins.
- f) Besuch der Veranstaltungen ist Ehrensache.
- g) Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist gehalten, ein Amt im Vorstand, als Rechnungsrevisor/-in oder in einer Spezialkommission anzunehmen. Gründe zu Wahlablehnung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit, bereits abgelaufene mehrjährige Amtsdauer, sollen respektiert werden.
- h) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- i) Der Versicherungsschutz ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Löschung der Rechte

Art. 12

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des EVO.

4. FINANZIELLES

Mitgliederbeiträge

Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden in der Summe des Beitrages für den SIUC und den Beitrag des EVO eingefordert.

Die Höhe des Verband-Beitrages wird durch den SIUC bestimmt.

Die Höhe des EVO-Beitrages wird an der Generalversammlung bestimmt und ausserhalb der Statuten geführt.

Eine Veränderung des EVO-Beitrages kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung bestimmt werden (Art. 23, Punkt 9). Für Schülerinnen und Schüler sind angemessene Beiträge festzusetzen.

Beschaffung der Geldmittel

Art. 14

Der EVO beschafft sich die nötigen Geldmittel durch:

- a) Ordentliche EVO-Beiträge seiner Mitglieder
- b) Ausserordentliche EVO-Beiträge
Beschliesst die Generalversammlung einen ausserordentlichen EVO-Beitrag, der das Doppelte eines ordentlichen EVO-Beitrages übersteigt, so kann jedes Mitglied, das dem Beitrag nicht zugestimmt hat, innert 14 Tagen den sofortigen Austritt aus dem EVO erklären.
- c) Gebühren für Kurse und Vorträge
- d) Sponsorengelder
- e) Freie Sammlungen, Schenkungen und Zinsen

Schenkungen

Art. 15

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Donator oder von der Donatorin festgelegten Bedingungen verwendet werden.

EVO-Vermögen

Art. 16

Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das EVO-Vermögen zu. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

Haftung des EVO

Art. 17

Für Verbindlichkeiten des EVO haftet einzig das EVO-Vermögen.

Zuweisung bei Auflösung

Art. 18

Das Vermögen des EVO wird bei Auflösung desselben durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung an eine, von der Versammlung akzeptierte, gemeinnützige Institution vermacht.

5. ORGANISATION

Organe

Art. 19

Die Organe des EVO sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr des EVO ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Ordentliche Generalversammlung**Art. 21**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlung**Art. 22**

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einberufen werden. In diesem Falle hat die Einladung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Traktanden der Generalversammlung**Art. 23**

Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmerzähler/-innen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung
4. Mitteilungen
5. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
6. Kasse und Revisorenbericht, Genehmigung
7. Mutationen
8. Wahlen:
 - a. Präsident/-in
 - b. übrige Vorstandsmitglieder
 - c. Rechnungsrevisoren/-innen
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Vereinsbudgets
11. Statuten, ev. Revisionen
12. Ernennungen und Ehrungen
13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
14. Verschiedenes

Anträge**Art. 24**

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres per Post (Datum Poststempel) oder per E-Mail einzureichen.

Beschlussfassung**Art. 25**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. (Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende). Nur Anträge betreffend Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme die Stimme von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Vorsitz**Art. 26**

Der Vorsitz in der Versammlung führt die Präsidentin / der Präsident, bei Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Sind beide abwesend, so ist eine Tagespräsidentin / ein Tagespräsident zu wählen.

Vorstand**Art. 27**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er besteht aus:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Aktuar/-in
- d) Kassier/-in
- e) Beisitzer/-in

Einzelne Chargen können miteinander verbunden werden. Rücktrittsgesuche müssen spätestens Ende des Geschäftsjahres per Post (Datum Poststempel) oder per E-Mail eingereicht werden.

Aufgaben des Vorstandes**Art. 28**

Der Vorstand besorgt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2000.- berechtigt.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, gemäss Art. 9.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder**Art. 29**

- a) Präsident/-in
Diese Person vertritt den EVO nach innen und aussen. Sie führt bei wichtigen Geschäften zu zweit mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Sie kann Korrespondenzen allgemeiner Natur ohne Zweitunterschrift von sich aus erledigen, hat aber die Vorstandsmitglieder über deren Inhalt auf dem Laufenden zu halten. Ferner hat sie für die richtige Durchführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu sorgen und an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu verlesen. Tritt bei einer Abstimmung eine Pattsituation ein, so hat sie den Stichentscheid.
- b) Vizepräsident/-in
Diese Person vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei deren / dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen.
- c) Aktuar/-in
Diese Person besorgt die Beschlussprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Sie lässt ferner bei allen Veranstaltungen eine Präsenzliste zirkulieren.
- d) Kassier/-in
Diese Person führt die Buchhaltung und Kasse. An der Generalversammlung hat sie darüber Bericht zu erstatten. Sie erstellt auch ein Budget für die GV.
- e) Beisitzer/-in
Diese Person hat den Zusammenkünften des Vorstandes beizuwohnen. Sie ist gehalten, nach

Möglichkeiten im Bedarfsfalle das eine oder andere Vorstandsmitglied ad interim zu vertreten oder einen speziellen Auftrag auszuführen.

Rechnungsrevision

Art. 30

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Nach Möglichkeit soll bei einer Neuwahl nur eine Person ersetzt werden.

Die Jahresrechnung samt Belegen ist den Revisorinnen und Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Bücher und Belege müssen ihnen auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Sie unterbreiten die Rechnung mit einem kurzen Bericht der Generalversammlung.

Rekursrecht

Art. 31

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tage nach Bekanntgabe eines Beschlusses der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 32

Die Auflösung des EVO kann nur von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Falls die GV für die Liquidation nicht eine Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Fusion

Art. 33

Wenn sich der Verein auflöst, auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 32.

Varia

Art. 34

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV unter Beachtung der SIUC-Statuten, der EVO-Statuten sowie des ZGB.

Inkraftsetzung

Von der Generalversammlung genehmigt am: 16.02.2025

Einradverein Olten



Christian Peier

Präsident



Mara Winistörfer

Aktuarin